

AUSEINANDERSETZUNGSVERTRAG
zwischen
den politischen Gemeinden
Oberkaufungen
und
Niederkaufungen

Zwischen der Gemeinde Oberkaufungen und der Gemeinde Niederkaufungen wird auf Grund des § 18 HGO mit Zustimmung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Anlaß der Zusammenlegung beider Gemeinden folgender

Auseinandersetzungsvertrag

geschlossen:

§ 1

1. Die durch den Zusammenschluß zu Bildende Gemeinde führt den Namen „Kaufungen“.
2. Die Ortsteile der Gemeinde Kaufungen werden wie folgt bezeichnet:

Kaufungen - Oberkaufungen
Kaufungen - Niederkaufungen
Kaufungen - Papierfabrik

Die Bezeichnung der Ortsteile werden auf den jeweiligen Ortstafeln angebracht.

§ 2

1. Die durch den Zusammenschluß zu bildende Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Oberkaufungen und Niederkaufungen
2. Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden gehen mit dem Tage des Zusammenschlusses auf die neue Gemeinde über.

§ 3

1. Mit dem rechtswirksamen Zusammenschluß der Gemeinde Kaufungen gehen die Organe der zusammengeschlossenen Gemeinden unter.
2. Die Nachwahl zu der Gemeindevertretung für den Rest der laufenden Wahlperiode ist binnen drei Monaten nach dem Zusammenschluß durchzuführen.
3. Für die Zeit vom rechtswirksamen Zusammenschluß bis zur Konstituierung der neuen Gemeindeorgane werden nach vorheriger Absprache durch Beschlüsse der jetzigen Gemeindevertretungen Personen namhaft gemacht, die für die

Übergangszeit durch die obere Aufsichtsbehörde als Beauftragte zur Wahrnehmung der Geschäfte der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und Bürgermeisters bestellt werden.

§ 4

Soweit die Wohnung oder Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden Oberkaufungen und Niederkaufungen für Rechte und Pflichten maßgebend sind, wird die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den bisherigen Gemeinden angerechnet.

§ 5

1. In den Ortsteilen Oberkaufungen und Niederkaufungen wird die Gemeindeverwaltung untergebracht. Sitz der Hauptverwaltung wird zunächst Oberkaufungen.
2. Die Gemeindekasse wird zentral im Ortsteil Oberkaufungen eingerichtet. Solange die Abwicklung der Kassengeschäfte es erfordert, bleibt im Ortsteil Niederkaufungen eine Nebenkasse bestehen.
3. Das für später vorgesehene Verwaltungszentrum wird zwischen den Ortsteilen Oberkaufungen und Niederkaufungen errichtet.
4. Die Ortsgerichtsbezirke, die Schiedsmannsbezirke und die Jagdbezirke werden bis auf weiteres in den Ortsteilen Oberkaufungen und Niederkaufungen (einschließlich Papierfabrik) beibehalten.

§ 6

1. Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der Gemeinden sind unter Beachtung der gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen mit allen Rechten und Pflichten in den Dienst der Gemeinde Kaufungen übernehmen.

§ 7

1. Bis zum Zustandekommen neuen Ortsrechts das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden Oberkaufungen und Niederkaufungen für den jeweiligen Geltungsbereich weiter, längstens bis 31.12.1972.
2. Das Bekanntmachungsrecht wird bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung wie folgt geregelt:

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind sowie sonstigen für die Allgemeinheit bestimmten Anordnungen erfolgt durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen:

- a) für den Ortsteil Oberkaufungen - vor dem Bürgerhaus
- b) für den Ortsteil Niederkaufungen neben dem Verwaltungsgebäude
Leipziger Str. 47;
- c) für den Ortsteil Papierfabrik - Ecke Farmerweg/Bahnhofsweg.

Auf diese Aushänge ist vor ihrem Beginn in der Hessischen Allgemeinen Zeitung hinzuweisen. Sofern eine Veröffentlichung in dieser Form nicht durchführbar ist, z.B. wegen Auslegens von Listen, Plänen, u.a.m., ist in den Aushangkästen und der Hessischen Allgemeinen Zeitung bekanntzumachen, wo, zu welcher Tageszeit und bis zu welchem Zeitpunkt die Listen, Pläne usw. zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 - 5 der bisherigen Hauptsatzung der Gemeinde Niederkaufungen.

3. Von der Regelung nach Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer.
Ab 01.01.1971 gelten zunächst für die neue Gemeinde Kaufungen die einheitlichen Hebesätze von 270 % für die Gewerbesteuer A.
 - b) Die Satzungen mit Gebührenordnungen der bisherigen Gemeinden Oberkaufungen und Niederkaufungen.
Sie bleiben bis zum Erlaß neuer Satzungen und Gebührenordnungen in Kraft, längstens bis zum 31.12.1971; es sei denn, daß durch Baumaßnahmen oder landes- sowie bundesrechtliche Bestimmungen andere Gebührensätze notwendig werden.
 - c) Die Müllabfuhr.
Die bisherigen Regelungen in den einzelnen Ortsteilen gelten bis zum Ablauf der jeweiligen Müllabfuhrverträge weiter.
 - d) Entsprechend der bisherigen Regelung im Ortsteil Oberkaufungen werden in den nächsten 10 Jahren für erstmalige Verbesserung bzw. Erneuerung der alten Ortsstraßen (historische Straßen) in der Gesamtgemeinde keine Straßenbeiträge erhoben.
4. Die in den Gemeinden erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten auch für die neue Gemeinde. Zusätzliche Bebauungspläne können ab sofort nur noch im Einvernehmen mit dem Vertragspartner in Auftrag gegeben werden.
5. Die Friedhöfe in den Gemeinden Oberkaufungen und Niederkaufungen bleiben bestehen.

§ 8

Die Erträge Sondervermögens aus dem Verkaufserlös des Elektrizitätswerkes in Oberkaufungen und die Konzessionsabgabe sollen für die nächsten 20 Jahre in der Regel für den Ortsteil Oberkaufungen verwendet werden.

Die Beschlußfassung über die Verwendung wird von einem Ortsbeirat bzw. einer Ortskommission des Ortsteils Oberkaufungen, nach den von der Gemeindevertretung Oberkaufungen beschlossenen Richtlinien, vorgenommen.

§ 9

Die in den Ortsteilen von den bisherigen Gemeindevertretungen geplanten und beschlossenen Baumaßnahmen sind von der neuen Gemeinde fortzusetzen bzw. durchzuführen.

§ 10

Dieser Auseinandersetzungsvertrag bedarf gemäß § 18 HGO zu seiner Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Er tritt mit dem Tage des rechtswirksamen Zusammenschlusses der beteiligten Gemeinden zur Gemeinde Kaufungen in Kraft.

Oberkaufungen, den 14.09.1970

gez. Roß,
Bürgermeister

gez. Schollmeyer,
Erster Beigeordneter

Niederkaufungen, den 14.09.1970

gez. Iske,
Bürgermeister

Pritsch,
Erster Beigeordneter

Genehmigung

Aufgrund des § 18 Absatz 1 letzter Satz in Verbindung mit § 136 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) wird der am 14. September 1970 abgeschlossene Auseinandersetzungsvertrag zwischen den politischen Gemeinden Oberkaufungen und Niederkaufungen genehmigt.

Kassel, den 26. November 1970

Der Landrat
des Landkreises Kassel
L 2/1 Az.: 030/00/2
In Vertretung:

gez. Wenzel, Erster Kreisbeigeordneter